

(2) Ansprüche aus Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe von Inhabern,* die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ohne die erforderliche Genehmigung verlassen haben, ruhen bis zur Rückkehr dieser Anspruchsberechtigten in die Deutsche Demokratische Republik.

§3

(1) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung von Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe ist ab 2. Januar 1965 zulässig.

(2) Anteilsrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe dürfen von staatlichen Organen und deren Einrichtungen, Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und Kreditinstituten nicht erworben werden. Ausnahmen legt der Minister der Finanzen fest.

(3) Werden durch Erwerb eines Anteilsrechtes an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe mehrere Personen Gläubiger, gelten diese als Gesamtgläubiger. Eine Aufteilung der Anteilsrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe wird gegenüber der Sparkasse nicht wirksam.

(4) Die erbrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung werden durch Abs. 3 nicht berührt.

§4

Die Auszahlung der gemäß § 1 zu tilgenden Beträge erfolgt gegen Vorlage des Sparkassenbuches für Zinszahlungen und Tilgungen aus der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe und des Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik des Anspruchsberechtigten. Die Anspruchsberechtigung ist auf Verlangen der auszahlenden Sparkasse nachzuweisen. Ausgegebene Tilgungsscheine sind zur Auszahlung mit vorzulegen.

§5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§6

(1) Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

a) die Verordnung vom 22. September 1958 (GBI. I S. 688),

b) die Zweite Verordnung vom 28. September 1961 (GBI. II S. 473) und

c) die Dritte Verordnung vom 20. September 1963 über die Tilgung der Anteilsrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe (GBI. II S. 707)

außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1963

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Finanzen

A b u s c h
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

R u m p f

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs.**

Vom 10. Dezember 1963

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBI. S. 355) wird folgendes bestimmt:

§1

Führung von Konten

(1) Zur volkswirtschaftlich zweckmäßigen und rationellsten Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist der Postscheckdienst auszunutzen und damit von dem Recht der Kontoführungspflichtigen, neben ihren Konten bei Kreditinstituten auch Postscheckkonten zu unterhalten, weitgehend Gebrauch zu machen.

(2) Zeitweilig erforderliche Konten für genehmigte Spendenaktionen, Spenden- und Lotteriekonten für Veranstaltungen usw. sind bei den Postscheckämtern zu führen.

(3) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen legt auf Antrag des mit der Durchführung der im Abs. 2 genannten Aktionen beauftragten Organs fest, ob für die Führung solcher Konten und für die Einzahlungen bei den Postämtern zugunsten solcher Konten Gebühren berechnet werden.

§2

Kassenhöchstbestände und Bargeldeinzahlungen

(1) Für die Festlegung der Kassenhöchstbestände sind die kontoführungspflichtigen Betriebe, Organe und Institutionen verantwortlich. Sie haben entsprechend den ökonomischen Erfordernissen und unter Gewährleistung der Kassensicherheit einen solchen Kassenhöchstbestand festzulegen, der die bare Bezahlung aller Kleinausgaben ermöglicht.

(2) Alle Bargeldeingänge, die den Kassenhöchstbestand übersteigen, sind von den Kontoführungspflichtigen unverzüglich bis spätestens zum Schalterschluss des folgenden Werktages bei einem Kreditinstitut oder bei der Deutschen Post einzuzahlen.

§3

Bereitstellung und Verwendung von Bargeld

(1) Die Kreditinstitute zahlen Bargeld im Rahmen vorhandener Guthaben bzw. gegebener Kreditmöglichkeiten an Kontoführungspflichtige aus für

- a) Löhne und Gehälter,
- b) Prämien,
- c) übrige Zahlungen an Arbeiter und Angestellte außerhalb des Lohnfonds,
- d) Renten und Fürsorgeleistungen,
- e) Stipendien,

* 4. DB (GBI. I 1953 Nr. 18 S. 240)